Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 723
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 18. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2021)

zum Thema:
Auswirkungen der AvP-Pleite auf Berliner Apotheken

und **Antwort** vom 10. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26723
vom 18. Februar 2021
über Auswirkungen der AvP-Pleite auf Berliner Apotheken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Überblick hat der Senat über die Betroffenheit Berliner Apotheken von der Insolvenz des Zahlungsdienstleisters AvP?

Zu 1.:

Dem BAV sind aktuell 71 Apotheken in Berlin bekannt, die von der AvP-Insolvenz betroffen sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl bei ca. 100 bis 120 Apotheken (ggf. darüber) liegt. Von 59 der vorgenannten 71 Apotheken liegen Angaben zur Höhe des Forderungsausfalls vor. Dieser beträgt im Mittel rund 200.000.- Euro, variiert jedoch von 3.000.- bis zu 1 Mio. Euro pro Apothekenbetriebsstätte.

2. Wie schätzt der Senat die wirtschaftlichen Auswirkungen der Insolvenz für die betroffenen Berliner Apotheken ein?

Zu 2.:

Es ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Zahlungen etwa 80 % des Brutto-Monatsumsatzes der betroffenen Offizin-Apotheken ausmachen. Bei einem Rohertrag vor Abzug aller Kosten von durchschnittlich 10 % (rezeptpflichtige Arzneimittel, Januar bis August 2020, Zahlen für Berlin) stehen den Forderungen der Berliner Apotheken an AvP offene Forderungen Pharmazeutischer Großhandlungen bzw. anderer Lieferanten in Höhe von im Mittel rund 180.000.- Euro gegenüber (Angaben inkl. USt.). Viele Apotheker haben mittlerweile Kredite beantragt, um den Zahlungsausfall kompensieren zu können.

Zusätzlich sind die betroffenen Apotheker verpflichtet, die Umsatzsteuer in Höhe von 16 % für die im August zu Lasten gesetzlicher Krankenkassen und sonstiger Kostenträger getätigten Umsätze abzuführen, obwohl sie aufgrund der AvP-Insolvenz keine Zahlungen von den Krankenkassen erhalten haben.

Die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer haben bereits reagiert und Apotheken, die einen entsprechenden Antrag gestellt hatten, die Umsatzsteuerzahlung für die ausgebliebenen Zahlungen erlassen. Auch in Berlin haben Finanzämter den Anträgen auf abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen gem. § 163 Abgabenordnung durch betroffene Apotheker stattgegeben.

3. Welche Unterstützungsangebote haben der Senat oder andere öffentliche Stellen den von der Insolvenz betroffenen Apothekerinnen und Apothekern gemacht, um die Zahlungsausfälle überbrücken zu können?

Zu 3.:

Grundsätzlich stehen den gewerblichen Apotheken die Wirtschaftsförderinstrumente für gewerbliche Unternehmen zur Verfügung. Als Unterstützung der Apotheken eignen sich neben Hausbankdarlehen die Darlehensprogramme von Bund und Land bzw. deren Förderbanken Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Investitionsbank Berlin (IBB). Sollte eine Kreditvergabe der Hausbank wegen fehlender Sicherheiten nicht greifen, käme ggf. als Unterstützung eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank zu Berlin Brandenburg GmbH (BBB) in Betracht. Die Antragstellung an die Bürgschaftsbank erfolgt hier direkt über die Hausbanken. Aber auch die Deutsche Apotheker und Ärztebank eG ist Ansprechpartner*in für die "heilenden Berufe".

4. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass einerseits die strengen Vorgaben des Sozialversicherungssystems bzw. die Regularien der Arzneimittel-Abrechnung die Inanspruchnahme eines Zahlungsdienstleisters durch Apotheken faktisch unausweichlich machen, andererseits aber offenbar kein Sicherungssystem existiert, um ein Ereignis wie dieses für die Betroffenen abzufedern?

Zu 4.:

Die Durchführung und Ausreichung von Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen ist Teil der Selbstverwaltung der betroffenen Akteure, hier die Krankenkassen und Apotheken. Dabei stellt das Zahlungssystem ein eigenes System an sich dar, bei dem ebenfalls die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten werden müssen, so dass ein umfangreiches Regelwerk unumgänglich ist. Über darüberhinausgehende Zahlungsflüsse zwischen den Apotheken und den Zahlungsdienstleistern liegen dem Senat keine weiteren Kenntnisse vor.

5. Welche strukturellen Defizite sieht der Senat in diesem Bereich und welche Initiativen hat er ergriffen, das existenzielle Risiko einer Zahlungsdienstleister-Insolvenz für die Betroffenen in Zukunft wirksam zu verringern?

Zu 5.:

Die Insolvenz eines Apothekenabrechnungszentrums ist ein bisher singuläres Ereignis. Gegen Verantwortliche bei AvP wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Januar 2021 hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf bekanntgegeben, dass sie im Fall der Insolvenz des Apothekenrechenzentrums AvP Ermittlungen gegen fünf Beschuldigte führt, die der Führungsebene der Unternehmensgruppe angehören (Näheres siehe unter: https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2021/01/14/staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-fuenf-beschuldigte).

Es gilt abzuwarten, ob sich der Verdacht erhärtet und es gilt aufzuarbeiten, welche weiteren strukturellen Defizite bei der Abwicklung der Rezeptabrechnung im Unternehmen zu der AvP-Insolvenz geführt haben.

Nach wie vor ist darüber hinaus offen, ob für die bei AvP vorhandenen Guthaben aus der Abrechnung der Rezepte gegenüber Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern ein Recht auf Aussonderung besteht oder ob die Gelder der Insolvenzmasse zuzuführen sind. Bisher geht der Insolvenzverwalter davon aus, dass für den Großteil dieser Gelder kein Aussonderungsrecht besteht. Diese Frage wird ggf. gerichtlich, möglicherweise über mehrere Instanzen geklärt werden müssen. Damit verbunden ist dann auch die Feststellung, welche Maßnahmen getroffen werden müssten, um diese Gelder so zu verwalten, dass im Falle einer Insolvenz ein Aussonderungsrecht besteht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Apotheken und nachgelagert deren Lieferanten auf eine zügige Weiterleitung der Abrechnungsgelder angewiesen sind. Die abgerechneten Leistungen wurden bereits erbracht (i.d.R. im Vormonat) und werden von den Apotheken bzw. deren Lieferanten zwischenfinanziert. Verfahrensbedingte Verzögerungen des Zahlungsflusses würden demzufolge zusätzliche Kosten bei Apotheken und deren Lieferanten nach sich ziehen.

Berlin, den 10. März 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung